



**Oberlandesgericht
Celle
Beschluss**

3 Ws 299/18 (StrVollz)
27 StVK 312/18 LG Hannover

In der Strafvollzugssache

des Christian
geboren
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Hannover,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Heuer, Celle,
- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen die Justizvollzugsanstalt Hannover,
vertreten durch die Anstaltsleitung,
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Vollzugsplanung

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Beteiligung des Zentralen juristischen Dienstes für den niedersächsischen Justizvollzug durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann, den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand und die Richterin am Oberlandesgericht Wünschenmeyer am **7. Januar 2019** beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer 6 des Landgerichts Hannover vom 22. Oktober 2018 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an dieselbe Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. Juli 2018 wandte er sich gegen die Vollzugsplanfortschreibung der Justizvollzugsanstalt Sehnde vom 29. Juni 2018. Der Antragsteller rügte, dass der Vollzugsplan insgesamt „ungültig“ sei, weil ein Vertreter der Anstaltsleitung nicht an der Vollzugsplankonferenz teilgenommen habe. Zudem griff er die Ablehnung weitergehender Vollzugslockerungen als Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, die Berechnung der verbleibenden Strafzeit, die Verweigerung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen sowie verschiedene Teile der Darstellung seiner vollzuglichen Entwicklung und seines Verhaltens an.

Am 17. August 2018 wurde der Antragsteller in die Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt.

Nach Anhörung der Parteien verwies das Landgericht Hildesheim mit Beschluss vom 6. September 2018 das Verfahren aufgrund des durch die Verlegung eingetretenen Parteiwechsels auf der Passivseite an das Landgericht Hannover. Unter dem 13. September 2018 verfügte die seinerzeit zuständige Strafvollstreckungskammer 3 des Landgerichts Hannover die Übernahme des Verfahrens in den Akten und erteilte dem Landgericht Hildesheim eine Übernahmenachricht.

Der Antragsteller erklärte mit Schreiben vom 28. September 2018 seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung für erledigt, soweit er sich gegen die Ablehnung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen und Teile der Darstellung seiner vollzuglichen Entwicklung und seines Verhaltens richtete. Hinsichtlich der Rügen zum Aufstellungsverfahren, zur Entscheidung über Vollzugslockerungen und zur Strafzeitberechnung hielt er seinen Antrag aufrecht.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2018 hat die Strafvollstreckungskammer 6 des Landgerichts Hannover den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, „soweit

der Antragsteller die Aufhebung von Ziffer IV.10 des Vollzugsplans vom 29.06.2018 begehrt“, und im Übrigen „die Übernahme des Verfahrens unter Aufhebung der mit Verfügung vom 13.09.2018 erklärten Übernahme abgelehnt“.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat (zumindest vorläufig) Erfolg.

1. Sie ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz. Die angefochtene Entscheidung konnte keinen Bestand haben, weil sich das Landgericht Hannover zu Unrecht in seiner Entscheidungskompetenz in Bezug auf den Streitgegenstand beschränkt gesehen hat.

a) Das Landgericht Hannover hat die nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bestehende Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Hildesheim vom 6. September 2018, die aufgrund des hier entsprechend anzuwendenden § 83 Satz 1 VwGO nicht nur bei Rechtswegverweisungen, sondern auch bei Verweisungen aufgrund örtlicher Unzuständigkeit gilt (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 22. Juni 2012 – 1 Ws 205 (StrVollz) –, Nds. Rpfl. 2012, 387 mwN), nicht beachtet. Soweit das Landgericht Hildesheim in seinem Beschluss nicht den Begriff der „Verweisung“, sondern den der „Abgabe“ verwendet hat, ändert dies nichts am Rechtscharakter der Entscheidung. Das vorgeschriebene Verfahren nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG hat das Landgericht Hildesheim eingehalten.

aa) Allerdings tritt eine Bindungswirkung nicht ein, wenn die Verweisungsentscheidung objektiv willkürlich erscheint, namentlich, wenn eine örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, an die der Rechtsstreit verwiesen worden ist, unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt oder die Verweisung sonst inhaltlich grob und offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BGH, Beschluss vom 4. September 2018 – 2 ARs 151/18 –, NStZ-RR 2018, 392). Das ist hier indes nicht der Fall.

Dies zeigen schon die Erwägungen, aus denen das Landgericht Hannover trotz Annahme einer „isolierten Anfechtung“ der Ziffer IV.10.a) des Vollzugsplans den Grundsatz, dass über

einen Anfechtungsantrag gegen Maßnahmen vor einer Verlegung das für die bisherige Vollzugsbehörde örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden habe, als „vorliegend ausnahmsweise nicht maßgeblich“ angesehen hat, weil zusätzliche oder weitere Lockerungen allein die jetzige Vollzugsbehörde im Wege der Abänderung oder Fortschreibung des Vollzugsplans gewähren könne und aufgrund dieser „sachlogischen Verknüpfung von Aufhebung und Rechtskreiserweiterung“ die „Sachzuständigkeit auch für den Anfechtungsantrag“ beim Landgericht Hannover liege. Allerdings beinhaltet auch ein Verpflichtungsantrag im Falle einer ausdrücklichen Ablehnungsentscheidung – wie hier in Bezug auf weitergehende Lockerungen – die Anfechtung der Ablehnung der angestrebten Maßnahme. Während aber bei einem reinen Anfechtungsantrag das Rechtsschutzziel bereits mit der Aufhebung der angefochtenen Maßnahme erreicht ist (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG), ist dieses beim Verpflichtungsantrag erst dann der Fall, wenn – ggfs. über die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung hinaus – vom Gericht die Verpflichtung zu der angestrebten Maßnahme (§§ 109 Satz 2, 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG) oder zumindest zu neuer Entscheidung hierüber (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG) ausgesprochen worden ist.

Zwar kann auch im Falle eines Verpflichtungsantrags die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer am Sitz der die Vollzugsplanfortschreibung erlassenden Justizvollzugsanstalt fortbestehen, wenn ein Strafgefangener nach Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt nicht eine konkrete Lockerungsmaßnahme, sondern vielmehr die Verpflichtung der für die Vollzugsplanfortschreibung verantwortlichen früheren Justizvollzugsanstalt anstrebt, seine generelle Eignung für Vollzugslockerungen festzustellen und hierdurch die neue Justizvollzugsanstalt zu seinen Gunsten zu binden (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – 2 ARs 398/16 –, NStZ-RR 2017, 232). Hierbei handelt es sich jedoch um eine von der Auslegung des Antragsbegehrens im Einzelfall abhängende und damit nicht die Annahme einer – sei es auch nur in Teilen – objektiv willkürlichen, weil offensichtlich fehlerhaften, Verweisung begründende Beurteilung.

bb) Schließlich kommt hinzu, dass das Landgericht Hannover mit der Sachentscheidung zu Punkt IV.10 des Vollzugsplanes vom 29. Juni 2018 konkludent seine örtliche Zuständigkeit für die rechtliche Überprüfung dieses Vollzugsplanes bejaht hat, was für das weitere Verfahren einschließlich der Rechtsbeschwerde bindend ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11 (StrVollz) –, juris).

cc) Da der wirksame Verweisungsbeschluss entsprechend § 83 Satz 2 VwGO unanfechtbar ist, ist der Rechtsstreit nach § 17b Abs. 1 Satz 1 GVG unmittelbar mit Eingang der Akten beim Landgericht Hannover anhängig geworden, ohne dass es hierzu der förmlichen Übernahme bedurfte. Die ausgesprochene „Ablehnung der Übernahme“ vermag an der Anhängigkeit nichts zu ändern.

b) Zwar ginge damit – für sich betrachtet – auch die Rechtsbeschwerde gegen die „Ablehnung der Übernahme“ ins Leere, weil die hiervon erfassten Teile des Rechtsstreits mangels Sachentscheidung noch beim Landgericht Hannover anhängig sind. Allerdings hat die vorgenommene Differenzierung auch eine unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und Versagung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) in dem vom Landgericht Hannover sachlich entschiedenen Teil des Rechtsstreits zur Folge. Denn das Landgericht Hannover hat außer Acht gelassen, dass die Entscheidung über die Rüge des fehlerhaften Aufstellungsverfahrens Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Vollzugsplans insgesamt und damit auch auf die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen unter Punkt IV.10 des Vollzugsplans haben könnte. Die Rechtmäßigkeit des Vollzugsplans in Punkt IV.10 konnte nämlich nicht angenommen werden, ohne zugleich die Rüge des fehlerhaften Aufstellungsverfahrens zu verwerfen. Im Falle ihrer Begründetheit wäre die Vollzugsplanfortschreibung insgesamt rechtswidrig und neu vorzunehmen – einschließlich der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen.

Ebenso verhält es sich mit dem Angriff gegen die Annahme des voraussichtlich frühestmöglichen Zeitpunktes der Strafrestaussetzung. Der Antragsteller hat mit seinem Schreiben vom 28. September 2018, auf das der angefochtene Beschluss Bezug nimmt, deutlich gemacht, dass er diese Feststellung nicht zum Selbstzweck angreift, sondern im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf das Lockerungsprogramm.

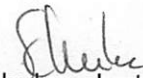
Dr. Gittermann

Hillebrand

Wünschenmeyer

Beglaubigt

Celle, 11. Januar 2019


Schulze, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

